Diakonie Deutschland

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 23. Oktober 2025

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern. Sie kann angesichts der sehr kurzen Frist nur sehr knapp gehalten werden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Diakonie Deutschland ist es jedoch wichtig, auf zwei wesentliche Aspekte hinzuweisen.

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Die Diakonie Deutschland spricht sich deutlich gegen die geplante Streichung des § 52 Bundesmeldegesetz aus.
Mit einem vollständigen Wegfall des Instruments des bedingten Sperrvermerks würde der Anspruch auf Schutz und Hilfe für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen vollständig unterlaufen. Der Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen ergibt sich aus den Grundrechten der betroffenen Frauen. Der Sperrvermerk ist ein grundlegendes Instrument zur Umsetzung dieses Schutzes, das nicht in Frage gestellt werden darf und bei der Abwägung der jeweiligen Belange klaren Vorrang vor der Entlastung der Meldebehörden behalten muss. Die Gesetzesbegründung hält den bedingten Sperrvermerk für gefährdete Personen für eine überflüssige Dopplung zur Auskunftssperre, verkennt dabei jedoch, dass die Auskunftssperre individuell beantragt und die Gewaltbetroffenheit glaubhaft gemacht werden muss. Die gesetzliche Klarstellung, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt als Begründung für eine Auskunftssperre ausreicht, wie mit **Stellungnahme des Frauenhauskoordinierung e.V. aus Juli 2023 zum Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes** gefordert wurde, ist bislang nicht eingeführt worden.

Die Gesetzesbegründung zeigt, dass das Gesetz zumindest in Teilen selbst davon ausgeht, dass der bedingte Sperrvermerk nur für Pflegeheime entfallen sollte. Sie führt dazu aus, dass in Fällen von pflegebedürftigen Personen den Meldebehörden regelmäßig keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass schutzwürdige Belange beeinträchtigt sind, wenn die Anschrift des Pflegeheims beauskunftet wird.

Diakonie Deutschland

Dass bei Personen, die sich in den Schutz einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt begeben, das Gegenteil der Fall ist, dürfte auf der Hand liegen. Die Diakonie hält daher die Beibehaltung des bedingten Sperrvermerks für diese Personengruppe für unverzichtbar.

Änderung des Asylgesetzes

Die Diakonie Deutschland beanstandet die Streichung der Berichtspflicht zur Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten, da in dem durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vorgelegten § 29b AsylG-E keine dem § 29a Abs. 2a AsylG entsprechende Berichtspflicht vorgesehen ist. Die Diakonie Deutschland kann der Gesetzesbegründung, dass die Berichtspflicht ohne nachteilige Folgen gestrichen werden kann, nicht folgen, sondern bewertet dies als zusätzliche Schwächung der Kontrollfunktion des Bundestages.